

Allgemeine Geschäftsbedingungen der publitec Präsentationssysteme & Eventservice GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen Publitec Präsentationssysteme & Eventservice GmbH (nachfolgend „Publitec“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt), welche die Anmietung oder den Verkauf von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von NicLen zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
3. Vergabeordnungen öffentlicher Institutionen können nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Bestandteil des Vertrags werden.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Publitec richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende, Unternehmer, Freiberufler und öffentliche Institutionen. Das Zustandekommen eines Vertrags mit Verbrauchern wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Der Kunde hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
2. Die Angebote von Publitec sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Richtigkeit des Angebots wird durch die Auftragserteilung des Kunden bestätigt.
Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch Publitec bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Publitec kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen oder bei Miete bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn.
4. Der Kunde ist verpflichtet Publitec unaufgefordert alle für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Angaben korrekt, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Werden Angaben nicht rechtzeitig bereitgestellt, hat Publitec das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder dem Kunden die sich aus dem Mehraufwand oder der Verzögerung entstandenen Mehrkosten in tatsächlicher oder marktüblicher Höhe zu berechnen.
Publitec haftet nicht für Schäden die sich aus falschen und/oder unvollständigen Angaben des Kunden ergeben.
5. Eine mündliche oder schriftliche Beratung durch Publitec im Rahmen der Angebotserstellung erfolgt nach bestem Wissen und nur soweit für die Erstellung des Angebots erforderlich. Die Beratung erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung und ersetzt nicht die Leistung entsprechenden Fachpersonals.

§3 Erfüllungsort, Leistungszeitpunkt, Transport

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Publitec Präsentationssysteme & Eventservice GmbH. Der Kunde verpflichtet sich die Gegenstände am Erfüllungsort abzuholen.
Bei Vermietung schuldet der Kunde die Rückgabe des Mietgegenstands nach der vereinbarten Mietzeit am gleichen Leistungsort.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände zum Zeitpunkt, an dem sie dem Kunden gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt werden, anzunehmen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können ihm daraus entstehende Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.
3. Versendet Publitec die Ware auf Wunsch des Kunden, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder andere zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen auf den Kunden über.
4. Soweit die Gegenstände als Gefahrgut im Sinne der jeweils gültigen Fassung des ADR einzustufen sind, erhält der Kunde zusammen mit dem Auftrag eine Aufstellung der ADR-relevanten Artikel als Anlage zum Auftrag.
Der Kunde ist verpflichtet, die in dieser Aufstellung enthaltenen Angaben bei der Planung, Organisation und Durchführung des Transports uneingeschränkt zu berücksichtigen und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Bestimmungen, insbesondere die jeweils gültigen ADR-Vorschriften, einzuhalten.

Der Kunde sichert zu, dass die zur Durchführung des Transports eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungen sowie das eingesetzte Personal den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Transport von Gefahrgut entsprechen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeugführer über eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung sowie über sämtliche sonst erforderlichen Qualifikationen und Unterweisungen verfügen.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Transports und stellt Publitec von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Schäden, Bußgeldern, Kosten und sonstigen Aufwendungen frei, die aus einer Verletzung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften durch den Kunden, dessen Personal oder von ihm beauftragte Dritte resultieren.

§4 Preise

1. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die im jeweiligen Angebot/Auftrag genannten Preise gelten ausschließlich für den konkreten Vertrag und werden dafür individuell bestimmt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die gleichen Konditionen für zukünftige Verträge.
3. Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Transport, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund gesonderter Vereinbarung.

§5 Zahlung

1. Sofern nicht abweichende Zahlungsbedingungen wirksam vertraglich vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonto spätestens zum vereinbarten Vertragsbeginn fällig (Vorkasse). Publitec ist zur Überlassung der Gegenstände und Erbringung der Dienstleistung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und auf dem gleichen Vertrag beruhen.
3. Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges gemäß § 288 II BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Mahnung bedarf.
Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch Publitec bleibt unberührt.
4. Wird nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist Publitec berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Publitec von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

§6 Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

1. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliche Beeinträchtigungen in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Geräte. Dies gilt auch für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschließlich Kleinteile und Zubehör.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände bei Übergabe sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen Mangel Publitec unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Gegenstände als genehmigt und mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
3. Zeigt sich ein späterer Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Gegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von Publitec nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen.
4. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Liegt ein angezeigter anfänglicher Mangel der Gegenstände vor, so ist Publitec nach eigener Wahl zur Nachbesserung, zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt.

6. Sämtliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatz-ansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
Publitec haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung von Publitec ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von Publitec.
7. Der Kunde verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Bestimmungen seinerseits in Verträgen mit Dritten zugunsten von Publitec zu vereinbaren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Publitec von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit Publitec Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.
9. Publitec haftet gegenüber dem Kunden nicht für Verluste oder Schäden, die der Kunde als direkte oder indirekte Folge von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Publitec liegenden und nicht zu vertretenden Umständen oder Ereignissen wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Streik o.ä. erleidet. Solange die Dauer der Störung andauert, sind die Pflichten von Publitec aus diesem Vertrag ausgesetzt. Falls die Störung länger als 6 Monate andauert oder die Dauer der Störung nicht absehbar ist, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§7 Kündigung des Vertrages

1. Unbeschadet der gesondert aufgeführten Stornierungsbedingung kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Publitec ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.
3. Sofern die Parteien Ratenzahlungen vereinbart haben, kann Publitec den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung im Verzug ist oder wenn der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der der Höhe von zwei Zahlungsraten entspricht.
4. Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Gegenstände, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen des Mangels eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Gegenstände als zusammengehörig gelten und der Mangel die vertragliche vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Gegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt. Ein Mitverschulden des Kunden an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

§8 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Gegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, Publitec unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§9 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Publitec und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht rechtskräftig in den Vertrag eingebunden worden sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Fernkopie oder Email gewahrt.
5. Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten sind vorbehalten.

Kaufbedingungen

Beim Kauf von neuen und gebrauchten Gegenständen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen die Kaufbedingungen in diesem Abschnitt.

§10 Warenprüfung

Die Warenprüfung und schriftliche Mängelrüge gem. §6 Abs. 1 muss beim Kauf innerhalb von 72 Stunden erfolgen.

§11 Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von Publitec, auch wenn diese mit anderen Geräten, Teilen und Sachen des Kunden vermischt bzw. verbaut werden. Bis zum Eigentumsübergang muss der Kunde die gelieferten Gegenstände getrennt und deutlich erkennbar aufbewahren und sie gegen Beschädigung und Diebstahl versichern.

§12 Gewährleistung beim Kauf

1. Die Gewährleistungsfrist für Neuware beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.
2. Gebrauchtware wird in dem Zustand verkauft in dem sie sich bei Abholung befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, Garantie oder Haftung durch Publitec.
3. Garantien die über die Gewährleistung hinaus vom Hersteller an den Kunden gegeben wurde, begründen für Publitec keine Verpflichtung. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten des Transportes zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes, sofern mit dem Hersteller keine anderslautende Regelung getroffen wurde.
4. Im Fall einer begründeten Mängelrüge kann Publitec den Mangel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung beheben.
5. Das Transportrisiko und die Transportkosten trägt im Gewährleistungsfall der Kunde.

Mietbedingungen

Bei Vermietung oder Leihe gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen die Mietbedingungen in diesem Abschnitt.

§13 Pflichten des Kunden bei Miete

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Publitec ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, zu sorgen. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde, die im jeweiligen Einsatzland geltenden Rechtsvorschriften bei dem Gebrauch und der Lagerung der Mietgegenstände einzuhalten.
3. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen. Dies gilt unabhängig von seinem Verschulden.
4. Der Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt Publitec zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

§14 Leistungszeitraum und Gebrauchsüberlassung

1. Bei Vermietung beginnt die Mietzeit mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände im Lager von Publitech (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Publitech (Mietende). Auch im Falle eines Transports durch Publitech, ist der Abgang vom Lager bzw. die Rückgabe am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Zur Mietzeit zählen auch die Tage, an denen die Mietgegenstände abgeholt bzw. von Publitech angeliefert und zurückgegeben bzw. von Publitech abgeholt werden (auch unvollständige Tage gelten als volle Miettage).
2. Die Abholung hat am vereinbarten Tag des Mietbeginns während der Abholzeiten (Montag bis Freitag von 14:00 bis 17:30 Uhr) im Lager von Publitech in Dortmund zu erfolgen.
3. Publitech verpflichtet sich, die Mietsache im Lager in Dortmund in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen.

§15 Rückgabe Mietgegenstände

1. Die Rückgabe hat am vereinbarten Tag des Mietendes während der Rückgabezeiten (Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr) im Lager von Publitech in Dortmund zu erfolgen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Publitech behält sich, die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor.
3. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so hat der Kunde Publitech hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, um den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Diese ist ggf. anhand des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis zu ermitteln. Publitech bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten.

§16 Stornierungsbedingungen

1. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und errechnet sich wie folgt:

30 oder mehr Tage vor Mietbeginn	20% des Mietpreises
29 – 10 Tage vor Mietbeginn	50% des Mietpreises
9 – 3 Tage vor Mietbeginn	80% des Mietpreises
2 oder weniger Tage vor Mietbeginn	100% des Mietpreises

3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Publitech maßgeblich. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für zusätzliche Dienstleistungen gem. §4 Abs. 3, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Publitech ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die entsprechende auf die Vergütung entfallende Vorhaltepauschale ist.
4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung durch Publitech, ist Publitech zur Geltendmachung eines Schadenersatzes in Höhe der Vorhaltungspauschale berechtigt.

§17 Gewährleistung während der Mietzeit

Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere verschuldensunabhängige Schadensersatz-ansprüche wegen Nichterfüllung und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Kunden entstehen sind ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Kunde Publitech unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden.

§18 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen. Die Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als zwei Monate in Besitz hat.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Publitec erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist Publitec ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
3. Tritt bei langfristig vermieteten Gegenständen ein Mangel auf, trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge den Kunden.
Dabei ist vor allem die Einhaltung der in §10 und §15 dieser Bedingungen aufgeführten Maßnahmen nachzuweisen.

§19 Leuchtmittel

Das durch Publitec gelieferte Leuchtmittel ist vollständig zurück zu liefern.

Bei Beschädigung oder Verlust gilt §6 entsprechend.

Kosten für Leuchtmittel die der Kunde während des Mietzeitraums selbst erworben hat, werde nicht erstattet.

§20 Versicherung Mietgegenstände

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht u.ä.) ordnungsgemäß und ausreichend, in Höhe des Neuwerts der überlassenen Mietsache, zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Publitec auf Verlangen nachzuweisen.

Bedingungen für Transport- und Lagerlogistikdienstleistungen

Bei Lagerung durch Publitec und/oder Transport durch die NicLen GmbH gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen die Bedingungen in diesem Abschnitt.

§21 Transportdienstleistungen durch die NicLen GmbH

1. Wenn in diesen AGB nicht anders bestimmt, gelten für Transport- und Lagerlogistikdienstleistungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).
Die Regelungen über den Leistungsort bleiben unberührt.
Bei Transporten die durch die NicLen GmbH ausgeführt werden, gilt die NicLen GmbH als Spediteur und der Kunde als Auftraggeber.
2. Der Kunde hat an der vereinbarten Liefer- bzw. Abholadresse zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen, dass die gemieteten/gekauften Gegenstände angeliefert bzw. abgeholt werden können. Der Kunde hat für ausreichend geeignetes Personal für die Be- oder Entladung Sorge zu tragen und diese selbst durchzuführen.
3. Die NicLen GmbH behält sich bei kostenlosen Routentransporten vor die Anlieferung bis zu 3 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt und bei Abholungen bis zu 3 Werktagen nach dem vereinbarten Leistungszeitpunkt durchzuführen. Für diese Zeiträume gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Der Kunde gilt auch bei kostenlosen Routentransporten als Auftraggeber i.S.d. ADSp 2017.

§22 Frachtpapiere und Zollabwicklung

Als Auftraggeber des Transports ist der Kunde verpflichtet alle gesetzlich vorgeschriebenen Frachtpapiere zur Verfügung zu stellen.

Das Gleiche gilt für alle erforderlichen Zolldokumente für alle Exporte außerhalb der EU, sowohl für Verkäufe als auch für die Vermietung. Alle mit der Zollabfertigung verbundenen Kosten trägt der Kunde.

§23 Lagerung und Lagergut

1. Der vereinbarte Lagerort ist der Sitz der Publitec Präsentationssysteme & Eventservice GmbH in Dortmund.
2. Die Einlagerung von diebstahlgefährdetem Gut gem. Nr. 1.3 ADSp 2017 wird ausgeschlossen.
Das Lagergut muss den Kategorien 1 bis 3 gem. VdS CEA 4001 entsprechen.
Der Auftraggeber versichert, dass das zur Einlagerung bestimmte Lagergut den aufgeführten Voraussetzungen entspricht.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 übernimmt Publitec keine Haftung für das Lagergut und ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Abholung auf eigene Kosten zu veranlassen.
4. Der Auftraggeber hat Publitec den aus der Zuwiderhandlung oder der durch die Zuwiderhandlung erhöhten Gefährdung entstandenen Schaden an Personen, Rechten oder Sachwerten zu ersetzen.